

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/179-85

Bearbeiter
Weißkircher

63 57 11
DW 2578

3. Dez. 1985

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertrags-
bedienstetengesetz 1976 geändert wird

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 3. DEZ. 1985 Ltg. 208/G-4/5 Kw.-Aussch.

Hoher Landtag !

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Außerdem erfolgt eine Angleichung des Mindesturlaubes im öffentlichen Dienst an den Mindesturlaub in der Privatwirtschaft.

Artikel I

Ziffern 1, 2 und 3

Die Änderungen beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, wonach die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1986 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1986 im Ausmaß von 4,25 % erhöht werden, wobei die Erhöhung mindestens S 500,-- betragen muß. Zulagen werden ebenfalls um 4,25 % angehoben.

Ziffer 4

Durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 81/1983 wurden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahresetappen - beginnend mit 1. Jänner 1984 -

angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl.Nr.137/1983 und 395/1984 eingeleitet. Ziel ist die Anhebung der Urlaubsausmaße für Bundesbedienstete unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft, somit eine Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf Wochen. Diese Änderungen sind im Entwurf der BDG-Novelle 1985 und im Entwurf der 36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle enthalten.

Das Land NÖ hat bereits rückwirkend mit 1. Jänner 1984 das Mindestausmaß des Erholungsurlaubes mit 184 Stunden festgelegt, nunmehr ist für Landesbedienstete ab 1. Jänner 1986 eine weitere Erhöhung des Mindestausmaßes des Erholungsurlaubes auf 200 Stunden vorgesehen. In diesem Sinne werden nun auch die Urlaubsbestimmungen für die Gemeindebediensteten in NÖ entsprechend angepaßt, sodaß auch hier ab 1. Jänner 1986 ein Mindesturlaub von 200 Stunden gilt.

Artikel II

Das Land NÖ hat für seine Bediensteten für das Kalenderjahr 1985 rückwirkend eine Erhöhung des Mindesturlaubsausmaßes auf 192 Stunden vorgesehen. Dies stellt eine Nachvollziehung der Bundesbestimmungen dar. Eine gleichlautende Lösung für die Gemeindebediensteten in NÖ ist dadurch erforderlich.

Artikel III

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

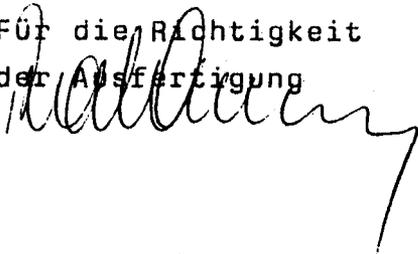
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

H ö g e r
Landesrat

B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Höger', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.